

## Satzung des Kleingärtnervereins „Zum Fuchsberg“ e.V.

---

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Zum Fuchsberg“ e.V. und hat seinen Sitz in 09131 Chemnitz in der Dresdner Straße.

Er ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 768 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie durch fachliche Betreuung. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlungen der Aufnahme- und Jahresgebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Bestimmungen der Satzung, der Finanz- und Gartenordnung des KGV's und die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen;
- d) nach Maßgabe dieser Satzung, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen, sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Finanz- und Gartenordnung des KGV's, sowie das Bundeskleingartengesetz und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung mit zu wirken;
- c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Dies gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Strom, einschließlich der Verbrauchspauschale für das laufende Jahr;
- e) für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mahngebühr zu bezahlen;
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
- g) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über den auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist;
- h) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegen;
- i) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jeglicher Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen;
- j) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung;
- b) Ausschluss;
- c) Tod;
- d) Auflösung des Vereins;
- e) Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung oder der Mitgliedsbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:
- a) das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
  - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt über Aushang im Schaukasten.

Stimmberechtigt während der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung sind der Zeitpunkt, der Ort sowie die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über diese Anträge und die, die erst nach Ablauf der 7-Tage Frist, oder die, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend.  
Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.  
  
Eine Satzungsänderung bedarf der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit und der Beschluss zur Auflösung des Vereins die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Stadt- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Gartenordnung und Beitragsordnung;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Wahl der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, alle Grundsatzfragen und Anträge;
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann ein schriftliches Beschlussverfahren einleiten. Dazu ist der Beschlussentwurf allen Mitgliedern schriftlich mindestens drei Wochen vor Beschlusstermin zuzustellen und durch Aushang im Schaukasten des Vereins bekannt zu machen. Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschlussentwurf schriftlich bekunden.

## §9 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) Bauobmann
  - f) Fachberater
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeit von 5 Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter §9 (1) genannten Mitglieder des Vorstandes. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand eine Ehrenamtszuschale gezahlt. Die steuer - bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg und nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem kurz gefassten Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) die Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) die eigenständige Veranlassung der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. bis zu einem Wert von 150,-Euro.
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## § 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermittel. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser und angemessene Mahngebühren sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB, sowie 140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## § 11

### Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## § 12

### Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus den nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Schlichtung zu versuchen. Dazu ist eine Schlichtungskommission, bestehend aus drei Gartenfreunden, mit dem Vorstand zu wählen.

## § 13

### Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, verwendet werden.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinsleben nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

Als Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder sowie die Adresse mit Rufnummer, email – Adresse und die Bezeichnung der Funktion im Vorstand, zu übermitteln.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## § 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2015 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

## § 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung / Sonstige Bestimmungen

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Weitere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch einen Aushang im Schaukasten.

---

Chemnitz, den 18.04.2015